

Vertrag

1. Die Stadt Ronneburg, vertreten durch die Bürgermeisterin Krimhild Leutloff, Markt 1-2, 07580 Ronneburg (nachfolgend: Stadt genannt) und

2.
.....
.....

(nachfolgend: Firma genannt) schließen folgenden Vertrag über die **Nutzung der Internetseite der Stadt Ronneburg - www.ronneburg.de** - zu eigenen Werbezwecken.

§ 1 Vertragsgegenstand

1.) Gegen Zahlung eines Nutzungsentgeltes von 25,-- € jährlich im Voraus bis zum 15.12. an die Stadt erhält die Firma im nachfolgenden Jahr einen Eintrag im Bereich „Dienstleister, Gewerbe und Unternehmen“ auf der Internetseite der Stadt Ronneburg. Wird der Nutzungsvertrag im laufenden Jahr unterzeichnet, ist das o.g. Nutzungsentgelt zu zahlen und nach Zahlungseingang erfolgt die entsprechende Datenerfassung auf der Internetseite.

Der Eintrag umfasst: (soweit gewünscht)

Bezeichnung/Name
Firmen-Logo
Anschrift
Telefon
Fax
E-Mail
Internetadresse

Die entsprechenden Daten werden der Stadt in digitaler Form von der Firma übergeben. In dem Preis sind jährlich bis zu zwei Änderungen der Daten enthalten. Erfolgt der Vertragsabschluss innerhalb eines Jahres, so wird ebenfalls das volle Nutzungsentgelt erhoben. Eine anteilige Berechnung erfolgt nicht.

Die Stadt Ronneburg ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

§ 2 Zahlungen

Das Nutzungsentgelt nach § 1 ist jeweils am 15.12. des Vorjahres fällig. Erstmals 14 Tage nach Vertragsabschluss. Es wird auf das Konto der Stadt Ronneburg bei der Sparkasse Gera-Greiz, BIC: HELADEF1GER
IBAN: DE54 8305 0000 0000 2204 69

überwiesen. Verwendungszweck: Internetnutzung Firma (Name). Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nur auf gesonderten Wunsch.

Die Firma erteilt hiermit der Stadt Ronneburg eine jederzeit widerrufliche Einzugsermächtigung zur Fälligkeit bei der (*Bitte ausfüllen*)

Bank:
BIC:
IBAN:
Verwendungszweck: Internetnutzung Firma (Name)

§ 3 Kündigung

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Jahresvertrag (01.01. bis 31.12). Kündigungen sind jeweils bis zum 30.11. eines jeden Jahres für das nachfolgende Jahr möglich. Die Firma kann jedoch jederzeit die vorzeitig Aufgabe der Dienstleistung ganz oder teilweise verlangen (Löschung des Standardeintrages und/oder der Verlinkung). In diesem Fall erfolgt keine Rückerstattung bereits bezahlter Nutzungsentgelte. Wird das Nutzungsentgelt (bzw. das Verlinkungsentgelt) nicht fristgerecht bezahlt, so stellt dies einen sofortigen Kündigungsgrund dar und berechtigt die Stadt die nicht bezahlten Dienstleistungen sofort zu löschen.

§ 4 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Ronneburg, den

Leutloff
Bürgermeisterin

(Stempel)

Firma
Unterschrift

(Stempel)